

Arbeitshilfe

von Katrin Kirstein, Rechtsanwältin

im Auftrag des Bundesweiten Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel – KOK e.V.

Zugang zu existenzsichernden Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht für Betroffene von Menschenhandel



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Stand: Dezember 2025



Inhalt

Einleitung	2
A. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach SGB XIV	4
I. Betroffene mit bereits anerkanntem Status nach OEG/SGB XIV	4
II. Betroffene ohne anerkannten Status nach OEG/SGB XIV	4
1. Wo hat die Gewalttat stattgefunden?	4
2. Wann hat die Gewalttat stattgefunden?	4
B. Antragstellung	7
I. Antragstellung für Betroffene ohne anerkannten Status nach OEG/SGB XIV	8
1. Formulierungshilfe für den (Haupt-)Antrag auf Leistungen nach SGB XIV	8
2. Antragsformular (Muster)	17
II. Antragsstellung für Betroffene mit bereits anerkanntem Status nach OEG/SGB XIV	17
Formulierungshilfe für einen isolierten formlosen Antrag auf Leistungen zum	17
Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV	
C. Sozialgerichtliches Eilverfahren	18
I. Allgemeine Informationen	18
1. Einreichen von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz	18
2. Mitzunehmen	18
II. Ablauf des Eilverfahrens	19
III. Formulierungsbeispiele für Anträge im einstweiligen Rechtsschutz	19
1. Formulierungsbeispiel für Anträge, bei denen die betroffene Person	20
noch nicht nach OEG oder SGB XIV anerkannt wurde	
2. Formulierungsbeispiel für Anträge, bei denen die betroffene Person	20
bereits nach OEG oder SGB XIV anerkannt wurde	
D. Anhang: Checklisten und Muster	21
I. Checkliste: Benötigte Unterlagen für den Antrag	21
1. Identitätsnachweis (Pass/Personalausweis/anderes Ausweisdokument)	21
2. Aktenzeichen oder Bescheinigungen	21
3. Presse-/Medienberichterstattung über den Fall	21
4. Gutachten der Rechtsmedizin/Gewaltschutzambulanz	21
5. Unterlagen zur Einkommenssituation	22
6. Unterlagen zur Wohnsituation	23
7. Unterlagen zur Krankenversicherung	23
8. Stellungnahme der Fachberatungsstelle	23
9. Hintergrundmaterial und rechtliche Grundlagen	23
II. Muster und Vorlagen für die Praxis	24
1. Beispiel einer Bescheinigung einer Strafverfolgungsbehörde über das	24
Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel	
2. Beispiel einer Bescheinigung der Strafverfolgungsbehörde über Aussage	24
als Verletzte*r im Strafverfahren	
3. Muster: Bescheinigung der Fachberatungsstelle	24



Einleitung

Diese Arbeitshilfe zeigt, wie Mitarbeitende von Fachberatungsstellen Betroffene bei der Beantragung von Leistungen nach dem 14. Sozialgesetzbuch (SGB XIV) unterstützen und dabei sozialgerichtliche Eilverfahren nutzen können, um existenzsichernde Hilfe zeitnah zu sichern.

Die Sicherstellung existenzsichernder Leistungen ist eine der dringlichsten Aufgaben von Fachberatung für Betroffene von Gewalt – direkt nach dem Schutz vor weiteren Übergriffen und ggfs. der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen. Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG für Betroffene von Menschenhandel kann ohne finanzielle Stabilität nicht wirksam sein. Ohne finanzielle Sicherheit können Betroffene von Gewalt weder ihre körperliche und psychische Stabilisierung erreichen noch selbstbestimmt über ihre nächsten Schritte entscheiden. Stattdessen bleiben sie oft in Abhängigkeiten gefangen oder sehen sich gezwungen, Risiken einzugehen, die ihre Gesundheit und Rechte erneut gefährden. Ohne finanzielle Stabilität sind weder psychische Stabilisierung noch eine wirksame Teilnahme an Strafverfahren möglich. Betroffene, die als Zeug*innen aussagen sollen, benötigen dafür eine gewisse innere Stabilität – doch diese ist nicht gegeben, wenn sie gleichzeitig um ihre Existenzgrundlage kämpfen müssen. Dieser Zusammenhang muss Strafverfolgungsbehörden und Gerichten klar und unmissverständlich vor Augen geführt werden.

Die Umsetzung des Rechts auf verschiedene Unterstützungsleistungen ist damit auch zentral im Kampf gegen Menschenhandel: Insbesondere die Sicherung des Aufenthalts und des Lebensunterhalts sind für Betroffene von Menschenhandel elementar.

Die Wartezeit kann bei behördlichen Entscheidungen jedoch sehr lang sein. Besonders in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist für Betroffene von Menschenhandel ist es zentral, dass sie sich auf ihre Erholung und mögliche Zeug*innenaussagen konzentrieren können und nicht auf die Frage, wie sie ihre Miete oder Lebensmittel bezahlen sollen. Ohne finanzielle Sicherheit drohen Rückfälle in Ausbeutungsverhältnisse, Rückkehr ins Herkunftsland oder die Aufnahme von Arbeit, bevor die Stabilisierung abgeschlossen ist. Dies betrifft nicht nur Betroffene von Menschenhandel, sondern auch von anderen schweren Gewalttaten – etwa patriarchaler oder rechter Gewalt –, die durch die Folgen der Gewalt arbeitsunfähig werden. Die Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt ist deshalb zentral.

Betroffene ohne deutschen Pass sind dabei vor besondere Herausforderungen gestellt. Viele fürchten, durch die Inanspruchnahme von Leistungen als „Belastung“ wahrgenommen zu werden oder negative Konsequenzen für ihren Aufenthalt zu riskieren. Auch die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist oft mit großen Ängsten oder Vorbehalten verbunden. Mitarbeitende von Fachberatungsstellen sollten Betroffene darin bestärken, dass sie mit ihren Anträgen und Eilverfahren im Rahmen des Gesetzes handeln und dass dies keine negativen Folgen für sie hat. Eine klare, empathische Aufklärung über die Rechte und die Begleitung durch den Antragsprozess sind von großer Bedeutung.



Da reguläre Antragsverfahren oft zu langsam sind, sollte parallel zum Antrag bei der Behörde immer ein Eilverfahren beim Sozialgericht eingeleitet werden. Dies sichert vorläufige Leistungen und verhindert, dass Betroffene in eine Notlage geraten. Fachberatungsstellen spielen hier eine wichtige Rolle: Sie können Betroffene darin bestärken, diesen Weg zu gehen, und sie bei der Formulierung der Anträge unterstützen.

Betroffene sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche geltend zu machen – notfalls auch im Eilverfahren.



WICHTIG: Leistungen zum Lebensunterhalt werden in aller Regel nicht rückwirkend gezahlt. Daher sollte der Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt stets so früh wie möglich erfolgen. Eine Rückwirkung ist nur zum Zeitpunkt eines bereits gestellten Antrags, aber nicht rückwirkend zum Zeitpunkt einer theoretisch bestehenden Leistungsberechtigung möglich. Grundsätzlich ist Hilfe für die Vergangenheit ausgeschlossen und wird nur in wenigen Ausnahmen gewährt.¹

BEISPIEL: A. ist von Zwangsarbeit betroffen. Am 02.10.2025 kommt es zu einer Razzia, in deren Zuge A. zunächst informatorisch vom Zoll befragt wird. A. ist noch unsicher bezüglich einer Zeug*innenaussage und hat nach Ende des Ausbeutungsverhältnisses keine Unterkunft und auch keinerlei Möglichkeiten, den Lebensunterhalt selbst zu sichern, insbesondere auch kein Einkommen.

Zunächst lebt A. mit in der Wohnung eine*r Bekannten und erhält ein privates Darlehen, von dem A. lebt. Ein Antrag auf Leistungen wird erst am 03.01.2026 gestellt. Die Behörde gewährt am 30.01.2025 rückwirkend nur ab dem 03.01.2026 Leistungen zum Lebensunterhalt.



Für eine vertiefte rechtliche Einordnung wird auf den Fachaufsatz von Sophia Härtel und Jörn Hökendorf, „Sicherung des Lebensunterhalts für Betroffene von Menschenhandel nach dem SGB XIV“, in: info also, Jahrgang 43 (2025), Heft 6, Baden-Baden: Nomos, 2025, verwiesen.

Der Beitrag ist kostenpflichtig und nur über eine Verlags- bzw. Datenbanklizenz zugänglich.

¹ Ausnahmen bestehen unter den engen Voraussetzungen des Urteils des BSG vom 29. September 2009 – B 8 SO 16/08 R –, BSGE 104, 213-219, SozR 4-1300 § 44 Nr. 20.



A. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach SGB XIV

I. Betroffene mit bereits anerkanntem Status nach OEG/SGB XIV

→ *weiter mit B.II.*

II. Betroffene ohne anerkannten Status nach OEG/SGB XIV

HINWEIS: Betroffene ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft haben dieselben Ansprüche wie Deutsche, vgl. § 7 SGB XIV. Es kommt auch für die Leistungen nicht darauf an, ob die geschädigte Person zum Tatzeitpunkt einen legalen Aufenthalt in Deutschland hatte.

→ *prüfen unter A.I*

1. Wo hat die Gewalttat stattgefunden?

1.1. Im Ausland

ERGEBNIS: kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV, Alimentierung nur möglich über die SGB II, SGB XII oder AsylbLG

HINWEIS: Eventuell besteht unter weiteren Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach § 15 SGB XIV i. V. m. § 102 SGB XIV, wenn die Person selbst betroffen ist.

1.2. In Deutschland

→ *weiter prüfen unter A.II.*

2. Wann hat die Gewalttat stattgefunden?

2.1. Gewaltat hat vor dem 01.01.2024 stattgefunden

HINWEIS: Betroffene psychischer Gewalt, die vor dem 01.01.2024 geschädigt wurden, haben **keinen** Anspruch nach dem SGB XIV, wenn nicht zusätzlich eine körperliche Gewalttat vorliegt.

Person ist selbst betroffen oder ist selbst unmittelbare*r Augenzeug*in von körperlicher Gewalttat, § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV = vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff: bspw. Körperverletzungen, Sexualstraftaten (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen, sexuelle Nötigung), versuchte Tötungsdelikte, Raub

**HINWEIS:**

- Dies gilt auch, wenn die Tat eigentlich einer anderen Person gegolten hat, § 14 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV.
- Dies gilt auch, wenn der*die Täter*in irrtümlich dachte, einen Rechtfertigungsgrund zu haben (wie bspw. Notwehr), § 14 Abs. 1 Nr. 3 SGB XIV.

→ **Antrag stellen, weiter unter B.II.**

vorsätzlicher Vergiftung, § 14 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV

→ **Antrag stellen, weiter unter B.II.**

oder

wenigstens fahrlässiger Gefahr für Körper oder Leben durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen, § 14 Abs. 1 Nr. 4 SGB XIV

siehe hierzu Strafgesetzbuch, 28. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte (§§ 306a–306f StGB), gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB), gefährliche Eingriffe in den Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§§ 315b, 315c, 315d, 315e StGB)

→ **Antrag stellen, weiter unter B.II.**

Person ist nahe*r Angehörige*r einer Person, die durch eine der Taten schwer verletzt oder getötet wurde

→ **Antrag stellen, weiter unter B.II.**

2.2. Gewalttat hat nach dem 01.01.2024 stattgefunden

Person ist selbst betroffen oder ist selbst unmittelbare*r Augenzeug*in von

körperlicher Gewalttat, siehe oben

→ **Antrag stellen, weiter unter B.II.**

oder

schwerwiegender psychischer Gewalttat, § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV

= vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten

Einige Beispiele (keine abschließende Aufzählung) für „schwerwiegendes Verhalten“ in § 13 Abs. 2 SGB XIV:

- **sexueller Missbrauch**, §§ 174 bis 176d des Strafgesetzbuchs,
- **Menschenhandel**, § 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs
- **Nachstellung** (Stalking), § 238 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs,
- **Geiselnahme**, § 239b des Strafgesetzbuchs
- **räuberische Erpressung**, § 255 des Strafgesetzbuchs
- **oder ähnlich schwerwiegend (bspw. digitale Gewalt, Zwangsheirat etc.)**

→ **Antrag stellen, weiter unter B.II.**

oder

vorsätzlicher Vergiftung, siehe oben

→ **Antrag stellen, weiter unter B.II.**



wenigstens fahrlässiger Gefahr für Körper oder Leben durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen, siehe oben

→ *Antrag stellen, weiter unter B.II.*

erheblicher Vernachlässigung als Kind

→ *Antrag stellen, weiter unter B.II.*

Kinderpornografie nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 StGB

→ *Antrag stellen, weiter unter B.II.*

Person hat das Opfer einer solchen Tat aufgefunden und hierdurch eine (meist psychische) gesundheitliche Schädigung erlitten

→ *Antrag stellen, weiter unter B.II.*

Person ist Angehörige*r einer Person, die durch eine der Taten schwer verletzt oder getötet wurde, und hat hierdurch eine (meist psychische) gesundheitliche Schädigung erlitten

→ *Antrag stellen, weiter unter B.II.*



B. Antragstellung

Frist und Rückwirkung

Der Hauptantrag auf Leistungen nach dem SGB XIV ist Voraussetzung für die Gewährung aller weiteren Leistungen nach dem SGB XIV, auch der Leistungen zum Lebensunterhalt.

Es gibt keine Frist für den Antrag, das heißt, es ist theoretisch möglich, den Antrag auch Jahre nach der Tat noch zu stellen. Aber:

Wenn der Hauptantrag innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt wird, werden Leistungen im Bewilligungsfall rückwirkend zum **Tat-Monat** gewährt. Wird der Antrag später als ein Jahr nach der Tat gestellt, so wird erst ab **Antrags-Monat** gezahlt, vgl. § 11 SGB XIV.

Zuständigkeit: Wo wird der Antrag gestellt?

Viele Betroffene von Menschenhandel mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben im Rahmen des Ausbeutungsverhältnisses entweder gar keine melderechtliche Anmeldung eines Wohnsitzes oder der angemeldete Wohnsitz befindet sich unter einer Anschrift, die zu den Täter*innen gehört. Daher ist für die Antragstellung immer darauf abzustellen, wo sich die Person aktuell aufhält, vgl. hierzu: § 30 SGB I.

Örtlich zuständig ist die Versorgungsverwaltung am Wohnsitz bzw. dort, wo sich die Person aktuell aufhält.

→ **Zuständigkeitsfinder:** <https://www.bih.de/soziale-entschaedigung/kontakt/>

HINWEIS: Sofern eine geschützte Anschrift vorliegt, bei Antragstellung auf die Gefährdungslage hinweisen und mit dem Antrag auch sofort eine Auskunftssperre beantragen.



I. Antragstellung für Betroffene ohne anerkannten Status nach OEG/SGB XIV

→ *Hauptantrag auf Leistungen nach SGB XIV stellen (vorab formlos)*

1. Formulierungshilfe für den (Haupt-)Antrag auf Leistungen nach SGB XIV

Um den (Haupt-)Antrag zu erstellen, finden Sie im Folgenden passende Formulierungshilfen. Hierbei sollten Sie nicht die Überschriften übernehmen, sondern NUR die Textbausteine.

Legende:

Schwarz & regulär = Textbaustein, der kopiert werden kann

blau & kursiv = Textbaustein, der selbständig ausgefüllt werden muss

grün & kursiv = Hinweis zur Verwendung des Lückentextes



1.1 Anträge

Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem SGB XIV.

Gleichzeitig beantrage ich die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt als vorläufige/vorzeitige Leistungen nach § 93 SGB XIV i. V. m. § 119 SGB XIV.

1.2 Bezeichnung Tat

Ich wurde in der Zeit vom *Datum* bis *Datum* in *Bezeichnung Straße und Ort(e)* *alternativ:* am *Datum*

Opfer von/einer *Bezeichnung der Tat, bspw. Menschenhandel, körperlichen Gewalttat*.

1.3 Tatschilderung

Nachstehend beschreibe ich kurz, was geschehen ist. Eine ausführliche Schilderung der Tat(en) reiche ich nach.

kurze Beschreibung des Tatablaufs

HINWEIS: Die Beschreibung der Tat(en) muss später auf dem Antragsformular so konkret und genau wie möglich ausgeführt werden, auch dann, wenn es um mehrere Geschehnisse oder eine Reihe von wiederholten Taten über einen längeren Zeitraum geht. Ein „Nachschieben“ von Gründen bringt erhebliche Beweisprobleme mit sich.

Die Schilderungen zum Tatablauf müssen trotz Kürze erkennen lassen, welche **konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen von Menschenhandel** sprechen. Hier wird empfohlen, die *Indikatorenliste des KOK* nicht schematisch, aber inhaltlich zu nutzen, um die konkreten Anhaltspunkte zu benennen.



Bei Betroffenen von Menschenhandel, die bereits im Strafverfahren ausgesagt haben, kann (und sollte) kurzfristig eine konkrete und ausführliche Tatschilderung inklusive der Namen der beschuldigten Personen bei der Versorgungsbehörde eingereicht werden.

Befindet sich die betroffene Person in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist, sollten personenbezogene Daten (Namen, Anschriften, Spitznamen der Beschuldigten, Verwandtschaftsverhältnisse etc.) und genaue Tatorte anonymisiert werden. Die vorgenommene Anonymisierung sollte begründet werden. Hierbei kann bspw. auf Gefahrensituationen oder die bisher nicht getroffene Entscheidung über die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden Bezug genommen werden. schematisch, aber inhaltlich zu nutzen, um die konkreten Anhaltspunkte zu benennen.

Sofern es Presseberichterstattung zu dem Fall gibt, diese bitte beifügen.



1.4 Bedenk- und Stabilisierungsfrist (nur Betroffene von Menschenhandel)

Ich habe mich am *Datum* im *Monat und Jahr* aus dem Zwangs- und Ausbeutungsverhältnis gelöst und bin seit dem *Datum* in Beratung bei der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel *Name der Fachberatungsstelle*. Eine Bescheinigung der Fachberatungsstelle ist beigelegt,

vgl. Anlage Nr. *(nummerieren und beifügen in Kopie)*

Ich möchte vor einer Aussage die Möglichkeit der Bedenk- und Stabilisierungsfrist für Betroffene von Menschenhandel in Anspruch nehmen.

Die Bescheinigung der Polizei/Staatsanwaltschaft/Fachberatungsstelle² über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel ist als

Anlage Nr. *(nummerieren und beifügen in Kopie)*

beigelegt.

HINWEIS: Ein mögliches Muster für eine solche Bescheinigung findet sich im Anhang **D.II.**

² Der Nachweis über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, teilweise bescheinigt eine Fachberatungsstelle die Anhaltspunkte, teilweise Ausländerbehörde, Polizei oder Staatsanwaltschaft.



1.5 Angaben zum Strafverfahren

HINWEIS: Bei Betroffenen von Menschenhandel in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist bitte „Angaben zum Strafverfahren“ weglassen.



Ich habe wegen der Tat(en) am *Datum* Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft *Bezeichnung Dienststelle und Ort* erstattet.

Alternativ: Die Polizei/Staatsanwaltschaft *Ort* hat von Amts wegen am *Datum* die Ermittlungen aufgenommen.

Ich habe bereits am *Datum* als Zeug*in ausgesagt

Alternativ: Ich habe im Rahmen der Ermittlungen noch nicht als Zeug*in ausgesagt, ein Termin zur Vernehmung ist für den *Datum* geplant.

Alternativ: Ich möchte mich vor einer Aussage zunächst anwaltlich beraten lassen, bin aber zu einer Strafanzeige und Aussage als Zeug*in bereit.

Soweit bekannt einfügen: Das Verfahren wird gegen *Name(n) der beschuldigten Person(en)* wegen des Verdachts auf *Bezeichnung (bspw. Menschenhandel, Körperverletzung)* geführt.

Das Verfahren läuft unter dem Aktenzeichen *XXX*.

Hilfreich: Eine Bescheinigung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ist als

Anlage Nr. *(nummerieren und beifügen in Kopie)*

beigefügt.

HINWEIS: Ein mögliches Muster für eine solche Bescheinigung findet sich im Anhang **D.II.**



1.6 Aktuelle wirtschaftliche Situation

Infolge der Tat bin ich in eine dringende wirtschaftliche Notlage geraten. Seit der Tat bin ich vollständig ohne Einkommen.

Alternativ: Aufgrund der Folgen der Tat bin ich derzeit arbeitsunfähig. Durch meine vorherige Selbstständigkeit³/Scheinselbstständigkeit⁴ habe ich jedoch keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Krankengeld.

Hier Ausführungen, warum derzeit kein Einkommen besteht und welcher Betrag ggfs. aus Spenden zur Verfügung steht.

*Hier ausführliche, konkrete Angaben dazu, wie die Täter*innen hinsichtlich Zahlungen vorgegangen sind, wie bspw.:*

- *fehlender Zugriff auf das eigene Konto, weil Täter*in die Kontodaten verwaltet*
- *Zahlungen wurden nur „auf dem Papier“ ausgeführt, erfolgten aber tatsächlich nicht.*
- *Zahlungen der Kund*innen im Rahmen von Sexarbeit von Täter*in einbehalten*
- *Einnahmen mussten (vollständig oder teilweise) abgegeben werden.*
- *Es konnte nur ein Betrag X zur eigenen Verwendung behalten werden.*
- *Es mussten überhöhte Mieten oder Kosten für Verpflegung gezahlt werden. (konkrete Angaben notwendig).*

1.7 Weitere Angaben zur Lebenssituation

Hier beispielsweise Ausführungen über:

- *derzeitige Wohnsituation*
- *notwendige oder geplante medizinische/therapeutische Behandlungen (ggfs. hier auch Leistungen der Traumaambulanz bedenken)*
- *Situation der Familie (bspw. Bedrohungen im Herkunftsland etc.)*

1.8 Begründung für den Antrag auf vorläufige/vorzeitige Leistungen

Über meinen hier heute gestellten Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV konnte naturgemäß noch nicht entschieden werden. Aufgrund meiner persönlichen und wirtschaftlichen Notlage beantrage ich hiermit jedoch bereits jetzt Leistungen zum Lebensunterhalt als vorzeitige/vorläufige Leistung gemäß §§ 93 SGB XIV i. V. m. § 119 SGB XIV.

§ 119 SGB XIV ermöglicht die Erbringung bestimmter Leistungen wie auch der hier beantragten Leistungen zum Lebensunterhalt schon während der noch andauernden Anspruchsprüfung. Selbst die Erfüllung des Grundtatbestandes der Sozialen Entschädigung nach § 4 Abs. 1 SGB XIV muss noch nicht feststehen. Die vorzeitige Leistungserbringung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auch nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig.

³ Nur Selbstständigkeit schreiben, wenn diese auch tatsächlich gegeben war/ist.

⁴ Bei Betroffenen von MH ist in der Regel von Scheinselbstständigkeit auszugehen, auch wenn formal eine Anmeldung als freiberuflich tätige*r Prostituierte*r oder Unternehmer*in vorliegt. Scheinselbstständigkeit bezeichnet ein Arbeitsverhältnis, bei dem eine Person offiziell als selbstständige*r Unternehmer*in oder Auftragnehmer*in auftritt, tatsächlich aber wie eine angestellte Person arbeitet und den Weisungen d. Täter*innen unterliegt. Es handelt sich also um eine abhängige Beschäftigung, die als Selbstständigkeit getarnt ist. Ziel ist es häufig, Sozialversicherungsbeiträge und arbeitsrechtliche Pflichten zu umgehen. Wesentlich für die Beurteilung sind die tatsächlichen Arbeitsbedingungen und die praktische Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, nicht allein der geschlossene Vertrag.



Nach § 119 Abs. 1 SGB XIV können Geschädigte besondere Leistungen im Einzelfall erhalten, bevor die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 festgestellt sind. Zu den besonderen Leistungen im Einzelfall gehören auch die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV.

§ 119 Abs. 2 SGB XIV bestimmt: „Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder dessen Umfang noch nicht endgültig entschieden werden, sind jedoch die Voraussetzungen für die Bewilligung einzelner Leistungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben, kann über die Erbringung vorläufig entschieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antrag auf vorläufige Entscheidung vorliegt und ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung besteht. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind in der Entscheidung anzugeben. Nach Abschluss der Ermittlungen ist unverzüglich die endgültige Entscheidung zu treffen.“

Die Leistungen des SGB XIV gehen denen anderer Sozialleistungsträger vor, § 28 Abs. 1 SGB XIV. Dies gilt auch für die Leistungen zum Lebensunterhalt, sodass ein Verweis auf die Jobcenter/Träger der Grundsicherung hier nicht einschlägig ist.

Zwar liegt die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt als vorzeitige/vorläufige Leistungen nach §§ 93 i. V. m. 119 SGB XIV im Ermessen Ihrer Behörde. Es sind aber hier die Voraussetzungen für die Bewilligung mit dem notwendigen Grad der Wahrscheinlichkeit gegeben.

Soweit vorhanden:

Wie sich aus der beigefügten Medienberichterstattung auch ergibt, können keine Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der diesem Antrag zugrunde liegenden Tat um ein nach § 4 SGB XIV anspruchsberechtigendes Ereignis handelt.

Sofern vorhanden:

Ich verweise auch auf das rechtsmedizinische Gutachten der [Gewaltschutzambulanz](#) [Bezeichnung der rechtsmedizinischen Untersuchungsstelle](#) vom [Datum](#), das ich als

Anlage Nr. *(nummerieren und beifügen in Kopie)*

beifüge.

Es bestehen auch keine Versagungs- oder Ausschlussgründe nach § 16 oder § 17 SGB XIV. Weder habe ich die Tat in vorwerfbarer Weise verursacht, noch wäre es unbillig, mir Leistungen zu erbringen. Ich habe auch alles mir Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beigetragen. Insofern verweise ich auf die Schilderung des Tatgeschehens und bin auch bereit, das Vorgetragene eidesstattlich zu versichern.



Weitere Begründung bei Betroffenen von Menschenhandel in der Bedenk und Stabilisierungsfrist:

Bei Betroffenen von Menschenhandel hat sich der nach § 119 SGB XIV notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen müssen, europarechtskonform an den besonderen Rechten für Betroffene von Menschenhandel zu orientieren, wie sie in der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel gestaltet sind:

„Die Europaratskonvention und die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel verpflichten Deutschland, Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung zu verhüten, die Rechte der Betroffenen sicherzustellen und zu schützen sowie Menschenhandel effektiv zu ahnden. Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel ist ein im Jahr 2005 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag auf europäischer Ebene. Sie ist am 1. April 2013 in Deutschland in Kraft getreten und gilt seither im Rang eines Bundesgesetzes. Im föderalen System sind neben dem Bund auch die Länder zur Umsetzung von Menschenrechtsverträgen verpflichtet, wenn sich deren Verpflichtungen auf ihren Kompetenzbereich beziehen. Parlamente und Regierungen haben die Verpflichtung, die Konvention durch Gesetze, Verordnungen und politische Maßnahmen zu erfüllen. Verwaltungen und Gerichte haben die hinreichend konkreten Bestimmungen zu beachten, da diese unmittelbar anwendbar sind. Soweit einzelne Bestimmungen subjektive Rechte begründen, können sich Betroffene darauf berufen. Dies ist möglich, indem die deutschen Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts im Lichte der Verpflichtungen aus der Konvention menschenrechtskonform ausgelegt werden. Das heißt, die Behörde (oder das Gericht) entscheidet im Einzelfall, und zwar auf Grundlage einer Ermächtigungsgrundlage im deutschen Recht, bei deren Auslegung die Konvention zu berücksichtigen ist.“⁵

Europaratskonvention gegen Menschenhandel

Das Europäische Übereinkommen gegen Menschenhandel gewährt Betroffenen von Menschenhandel umfangreiche Rechte zu ihrer sozialen und psychischen Unterstützung.

Nach Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens gilt, dass jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer bei ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung trifft, die mindestens umfasst:

„a) Gewährleistung von Bedingungen, unter denen ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist, durch Maßnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe;

b) Zugang zu medizinischer Notversorgung;

(...)

(2) Jede Vertragspartei berücksichtigt gebührend die Bedürfnisse der Opfer nach Schutz und Sicherheit.

(3) Ferner stellt jede Vertragspartei die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe für Opfer zur Verfügung, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, über keine ausreichenden Mittel verfügen und Hilfe benötigen.“

⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle Menschenhandel, Monitor Menschenhandel in Deutschland, Erster Periodischer Bericht, 2024, S. 54, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Menschenhandel_2024.pdf



Artikel 13 des Übereinkommens trifft weitere Regelungen zur genannten Erholungs- und Bedenkzeit und bestimmt:

„(1) Jede Vertragspartei sieht in ihrem internen Recht die Einräumung einer Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen vor, wenn es **konkrete Anhaltspunkte** dafür gibt, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer handelt. Dieser Zeitraum muss ausreichend lang sein, um es der betreffenden Person zu gestatten, sich zu erholen und dem Einfluss der Menschenhändler beziehungsweise -händlerinnen zu entziehen und/oder eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet. (...)“

(2) Während dieses Zeitraums haben die in Absatz 1 genannten Personen Anspruch auf die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen.“

EU-Menschenhandelsrichtlinie

Auch die EU-Richtlinie 2011/36/EU (geändert durch RiLi 2024/1712/EU vom 13. Juni 2024) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und seiner Opfer (EU-Menschenhandelsrichtlinie) enthält Vorgaben zur Unterstützung während der Erholungs- und Bedenkzeit.

Dort heißt es: (in (18) der Gründe)

„(18) Es ist erforderlich, dass die Opfer des Menschenhandels in der Lage sind, ihre Rechte wirksam in Anspruch zu nehmen. Daher sollte ihnen vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten Ressourcen für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz der Opfer bereitstellen. Die den Opfern gewährte Unterstützung und Betreuung sollte wenigstens ein Mindestpaket von Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, damit das Opfer sich erholen und dem Einfluss der Menschenhändler entziehen kann. Bei der praktischen Umsetzung dieser Maßnahmen sollte auf der Grundlage einer gemäß den nationalen Verfahren durchgeführten Einzelbewertung der Situation, dem kulturellen Hintergrund und den Bedürfnissen der betreffenden Person Rechnung getragen werden. Einer Person sollte Unterstützung und Betreuung zuteilwerden, sobald berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie möglicherweise dem Menschenhandel ausgesetzt war, unabhängig davon, ob sie bereit ist, als Zeuge auszusagen. In Fällen, in denen das Opfer sich nicht rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält, sollten die Unterstützung und Betreuung ohne Vorbedingung zumindest während der Bedenkzeit gewährt werden. Falls das Opfer nach Abschluss der Identifizierung oder nach Ablauf der Bedenkzeit nicht für einen Aufenthaltstitel in Frage kommt und auch ansonsten keinen rechtmäßigen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder falls das Opfer das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verlassen hat, ist der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, dieser Person auf der Grundlage dieser Richtlinie weiterhin Unterstützung und Betreuung zu gewähren. Erforderlichenfalls sollten in Anbetracht der Umstände wie etwa des Umstands, dass das Opfer zurzeit wegen der ersten körperlichen oder psychischen Folgen der Straftat medizinisch behandelt wird oder dass die Sicherheit des Opfers aufgrund der Aussagen des Opfers im Strafverfahren gefährdet ist, die Unterstützung und Betreuung für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens fortgesetzt werden.“



Die Maßnahmen zur Unterstützung Betroffener sind insbesondere in Artikel 11 der Richtlinie ausgeführt, der bestimmt:

„Artikel 11

Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfern vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens spezialisierte Unterstützung und Betreuung im Rahmen eines auf die Opfer ausgerichtete, geschlechtersensiblen, behinderten- und kindergerechten Ansatzes erhalten, damit sie in der Lage sind, die in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen im Rahmen von Gesetzen, Regelungen oder Verwaltungsvorschriften einen oder mehrere Mechanismen für die frühzeitige Erkennung und Identifizierung, Unterstützung und Betreuung identifizierter und mutmaßlicher Opfer einzurichten und eine Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Verweisung der Opfer zu benennen. Die gemäß diesem Absatz eingesetzten Verweisungsmechanismen haben unter anderem mindestens die folgenden Aufgaben:

a) Festlegung von Mindeststandards für die Erkennung und frühzeitige Identifizierung von Opfern und Anpassung der Verfahren für diese Erkennung und frühzeitige Identifizierung an die verschiedenen Formen von Ausbeutung gemäß dieser Richtlinie;

b) Verweisen der Opfer an die am besten geeignete Unterstützung und Betreuung;

c) Erstellen von Kooperationsvereinbarungen oder Protokollen mit den Asylbehörden, um sicherzustellen, dass Opfern von Menschenhandel, die auch internationalen Schutz benötigen oder die internationalen Schutz beantragen wollen, Unterstützung, Betreuung und Schutz gewährt wird, wobei die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind.

(5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung, einschließlich Schutzunterkünften und sonstige geeignete vorläufige Unterbringungen, und materielle Unterstützung, sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen, einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.

(5a) Die Schutzunterkünfte und andere geeignete vorläufige Unterbringungen nach Absatz 5 werden in ausreichender Anzahl bereitgestellt, und sie sind für mutmaßliche und identifizierte Opfer von Menschenhandel leicht zugänglich. Die Schutzunterkünfte und anderen geeigneten



vorläufigen Unterbringungen unterstützen diese bei ihrer Erholung, indem sie ihnen angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr in ein eigenständiges Leben bieten. Sie sind ferner so auszustatten, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Kindern, auch von Opfern im Kindesalter, gerecht werden.

(6) Die Informationen nach Absatz 5 umfassen, soweit von Belang, Informationen über eine Bedenk- und Erholungszeit aufgrund der Richtlinie 2004/81/EG und Informationen über die Möglichkeit der Zuerkennung internationalen Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1347 und der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates oder entsprechend anderen internationalen Rechtsinstrumenten oder vergleichbaren nationalen Vorschriften.

(7) Dabei schenken die Mitgliedstaaten Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störungen oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.“

Insbesondere dann, wenn es um die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt innerhalb der Bedenk- und Stabilisierungsfrist geht, darf nicht verlangt werden, dass bereits eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt oder überhaupt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Vielmehr reicht es nach den europäischen Vorgaben aus, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Personen Opfer von Menschenhandel geworden sein könnten.

Dies ist bei mir der Fall. Ich verweise insofern auf die oben beigefügte Bescheinigung.

Wie oben beschrieben bin ich vollständig mittellos und in einer großen Notlage, weshalb ich auf die vorzeitige/vorläufige Gewährung dringend angewiesen bin.

Das Ihnen bei der Bewilligung vorzeitiger/vorläufiger Leistungen eingeräumte Ermessen dürfte sich nach den europarechtlichen Vorgaben in meinem Fall auf null reduzieren.

1.9 Fristsetzung

Da ich vollständig mittellos bin, bitte ich darum, über diesen Antrag bis zum *Fristsetzung von drei Tagen bis maximal einer Woche* zu entscheiden. Danach sehe ich mich leider gezwungen, um Eilrechtsschutz bei dem Sozialgericht nachzusuchen. Ich bitte insoweit um Verständnis.

Bei der Antragstellung wurde ich unterstützt von *Name Fachberatungsstelle*.

1.10 Abschiedsformel und Unterschrift

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift Klient*in im Original*



2. Antragsformular (Muster)

Nach dem formlosen Hauptantrag sollte das entsprechende Formular der Versorgungsverwaltung ausgefüllt werden. Es wird regelmäßig nach der formlosen Antragstellung übersandt. Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht, kann es gemeinsam mit dem formlosen Antrag übersandt werden.

II. Antragsstellung für Betroffene mit bereits anerkanntem Status nach OEG/SGB XIV

Betroffene, die bereits Leistungen nach dem OEG oder nach dem SGB XIV bewilligt erhalten haben, können bei fehlendem eigenen Einkommen sehr unproblematisch Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Sie sind dann nicht mehr auf die Jobcenter oder Sozialhilfe angewiesen. Dies ist insofern relevant, weil es anders als im SGB II keine Sanktionen gibt und die Unterstützung nicht an weitere Bedingungen (wie bspw. Bewerbungen etc.) geknüpft ist. Bei der Gewährung von Leistungen ist die besondere Lage der Geschädigten und Hinterbliebenen zu berücksichtigen, was für traumatisierte Menschen entscheidend sein kann.

Formulierungshilfe für einen isolierten formlosen Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV



Aktenzeichen: *findet sich auf dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid*

Hiermit beantrage ich Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV.

Aufgrund der Folgen der Tat bin ich derzeit nicht in der Lage, meinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

→ *ergänzen um Ausführungen wie oben unter D.I.6. (aktuelle wirtschaftliche Situation) und D.I.7. (Angaben zur Lebenssituation)*



C. Sozialgerichtliches Eilverfahren

In existenziellen Notlagen (Person ist ohne eigenes oder ausreichendes Einkommen) ist ein Abwarten auf die Entscheidung der Behörde nur für eine sehr kurze Zeit zumutbar. Parallel zum Antragsverfahren ist daher in der Regel auch ein sozialgerichtliches Eilverfahren zu führen, um Betroffene so schnell wie möglich in den Bezug von Leistungen zu bringen. Dabei ist zu beachten, dass es selbst mithilfe eines Eilverfahrens bis zu sechs Wochen dauern kann, bis eine vorläufige Entscheidung getroffen wird. Daher wird dringend empfohlen, im Antrag eine sehr kurze Frist zur Entscheidung (maximal eine Woche) zu setzen und dann kurzfristig ohne weiteres Zögern bei dem zuständigen Sozialgericht um Eilrechtsschutz nachzusuchen. Dies auch dann, wenn die Behörde in Aussicht stellt, zeitnah zu entscheiden. Der Fakt, dass noch nicht entschieden worden ist, ist ausreichend für ein Eilverfahren.

I. Allgemeine Informationen

1. Einreichen von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz können Betroffene selbst einreichen. Sie benötigen dafür keine*n Rechtsanwält*in.

Die Anträge können schriftlich per Post/Fax oder elektronisch (auf den Seiten einiger Sozialgerichte) oder persönlich durch Vorsprache während der Öffnungszeiten am Gericht gestellt werden.

Wir empfehlen die Antragstellung persönlich am Gericht durch die sogenannte Rechtsantragsstelle bzw. den Antragsdienst.

1.1 Antragsteller*in

Die*der Klient*in muss den Antrag persönlich stellen und auch eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Zwar kann wie oben ausgeführt der Antrag auch schriftlich (per Post oder Fax) gestellt werden. Hier besteht allerdings die Gefahr, dass wichtige Details vergessen werden.

1.2 Zuständiges Gericht

Zuständig ist das Sozialgericht am Wohnort/Aufenthaltort. Das zuständige Sozialgericht ist über das Orts- und Gerichtsverzeichnis des Justizportals des Bundes und der Länder zu finden.

<https://justiz.de/index.php>

2. Mitzunehmen:

- Klient*in
- ggfs. Dolmetscher*in
- bisheriger Schriftverkehr mit der Behörde (Kopie des Antrags oder Bescheide, Widersprüche, Ablehnungsbescheide, E-Mails)
- die im Anhang aufgeführten Unterlagen
- Dokumentation: von der Fachberatungsstelle erstellte Übersicht (Dokumentation über den bisherigen Verlauf des Verfahrens: wann wurden welche Anträge gestellt, wie ist der Bearbeitungsstand, was war bisher die Antwort)



II. Ablauf des Eilverfahrens

Zunächst sollten die Öffnungszeiten der sogenannten Antragsdienste (hier gibt es unterschiedliche Bezeichnungen in den Ländern) recherchiert werden.

Im Gericht angekommen bitte nach dem Antragsdienst bzw. der Rechtsantragsstelle bzw. der*dem Urkundsbeamt*in der Geschäftsstelle fragen.

Dort den ganzen Sachverhalt vortragen:

- Klient*n vorstellen
- die eigene Funktion vorstellen (Fachberatung und Beistand in diesem Verfahren)
- den Sachverhalt vortragen:
 - was ist wann passiert (Verweis auf den Antrag bei der Behörde)
immer noch einmal direkt mitteilen, dass Klient*in betroffen ist von MH/
Zwangsarbeit/Zwangsprostitution
 - wann sie*er sich aus dem Ausbeutungsverhältnis befreien konnte/befreit wurde
 - wovon die Person in der Zwischenzeit gelebt hat: Suppenküche, Spenden, Darlehen
(dann muss Darlehensvertrag mitgebracht werden)
 - wie ihre gesundheitliche Situation ist
 - was wurde wo beantragt (Antrag vorlegen!)
 - wie war die Reaktion (über Antrag wurde noch nicht entschieden oder Antrag wurde abgelehnt)
- Darauf aufmerksam machen, dass von Menschenhandel betroffene Personen besondere Rechte haben, die häufig übersehen werden, weshalb die Materialien (siehe Anhang Unterlagen) mit abgegeben werden

Die*der Klient*in muss mit einer Unterschrift eidesstattlich versichern, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mit der Unterschrift bestätigt die Person außerdem, dass ihr bewusst ist, dass falsche Angaben strafbar sind.

Die*der Urkundsbeamt*in (also die Person in der Rechtsantragsstelle) formuliert den Sachverhalt noch einmal und auch die Anträge.

III. Formulierungsbeispiele für Anträge im einstweiligen Rechtsschutz

Wenn die Antragstellung im Eilverfahren über den Antragsdienst des Sozialgerichts erfolgt, werden die Anträge in der Regel von den Urkundsbeamt*innen formuliert. Zur Überprüfung, ob alle notwendigen Inhalte von den Urkundsbeamt*innen erfasst worden sind, wird nachfolgend ein Formulierungsbeispiel zur Verfügung gestellt. Zudem sollte der Antrag immer den Hinweis enthalten, dass sich der*die Klient*in zur Begründung auf die Ausführungen im Antragsverfahren bezieht; dies ist insbesondere wichtig bei Betroffenen von Menschenhandel in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist.



1. Formulierungsbeispiel für Anträge, bei denen die betroffene Person noch nicht nach OEG oder SGB XIV anerkannt wurde



Ich beantrage

1. die Antragsgegnerin (*zuständiges Versorgungsamt*) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir vorläufig, längstens bis zur Entscheidung über meinen Antrag vom *Datum* (*alternativ*: bis zur Entscheidung über meinen Widerspruch vom *Datum* gegen den ablehnenden Bescheid vom *Datum*), Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 119 SGB XIV i. V. m. § 93 SGB XIV in gesetzlicher Höhe zu gewähren,
2. die Träger der Leistungen nach dem SGB II/SGB XII notwendig beizuladen,
3. mir Prozesskostenhilfe zu gewähren und mir eine*n Rechtsanwält*in beizuordnen.

Zur Begründung beziehe ich mich auf die Ausführungen im Antragsverfahren. Ich bin der Ansicht, dass das in § 119 SGB XIV eingeräumte Ermessen auf null reduziert ist.

Es ist auch Eilbedürftigkeit gegeben. Ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache ist nicht zumutbar, da ich mich in einer existenziellen Notlage befinde, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Ich bin völlig mittellos und verweise auf die beigefügten Unterlagen.

2. Formulierungsbeispiel für Anträge, bei denen die betroffene Person bereits nach OEG oder SGB XIV anerkannt wurde



Ich beantrage

1. die Antragsgegnerin (*zuständiges Versorgungsamt*) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir vorläufig, längstens bis zur Entscheidung über meinen Antrag vom *Datum* (*alternativ*: bis zur Entscheidung über meinen Widerspruch vom *Datum* gegen den ablehnenden Bescheid vom *Datum*), Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV in gesetzlicher Höhe zu gewähren,
2. die Träger der Leistungen nach dem SGB II/SGB XII notwendig beizuladen,
3. mir Prozesskostenhilfe zu gewähren und mir eine*n Rechtsanwält*in beizuordnen.

Zur Begründung beziehe ich mich auf die Ausführungen im Antragsverfahren. Ich bin bereits als Opfer eines schädigenden Ereignisses im Sinne des SGB XIV anerkannt und habe Anspruch auf Leistungen nach § 4 SGB XIV.

Es ist auch Eilbedürftigkeit gegeben. Ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache ist nicht zumutbar, da ich mich in einer existenziellen Notlage befinde, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Ich bin völlig mittellos und verweise auf die beigefügten Unterlagen.



D. Anhang: Checklisten und Muster

Für die Antragstellung auf Leistungen zum Lebensunterhalt sind diverse Unterlagen notwendig bzw. hilfreich. Bei Betroffenen von Menschenhandel kommt es jedoch vor, dass notwendige Nachweise oder Papiere bei den Täter*innen verblieben sind. In anderen Fällen können Betroffene gezwungen worden sein, gefälschte oder unrichtige Unterlagen zu verwenden. Diese Taktik dient dazu, sie daran zu hindern, ihre Situation eindeutig nachzuweisen, und sie damit unter Druck zu setzen, sich strafbar zu machen (tatsächlich oder vermeintlich). So werden sie genötigt, unerlaubte und/oder ausbeuterisch bezahlte Tätigkeiten überhaupt auszuüben, oder daran gehindert, sich dem Gewalt- und Ausbeutungsverhältnis zu entziehen. Dies gehört zu den klassischen Täter*innen-Strategien im Menschenhandel. Es kann hilfreich sein, wenn Fachberatungsstellen darauf in ihrer Bescheinigung hinweisen.

Auch für Betroffene anderer Gewaltverhältnisse gilt: Können Betroffene nicht über die geforderten Unterlagen verfügen oder gibt es sonstige Gründe, warum Dokumente nicht vorgelegt werden können, kann es hilfreich sein, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. In dieser sollte konkret dargelegt werden, wo sich die erforderlichen Dokumente befinden, warum vorgelegte Unterlagen falsch oder unvollständig sind und welche Umstände dazu geführt haben. Nur so kann eine fundierte Basis für die Entscheidung geschaffen werden und die Behörden/Gerichte können die komplexe Situation der Betroffenen berücksichtigen.

I. Checkliste: Benötigte Unterlagen für den Antrag

1. Identitätsnachweis (Pass/Personalausweis/anderes Ausweisdokument)

- ☐ andernfalls eidesstattliche Versicherung darüber, wo der Pass/Ausweis sich befindet und welche Umstände dazu führten, dass das Ausweisdokument nicht vorgelegt werden kann

2. Aktenzeichen oder Bescheinigungen

- ☐ Aktenzeichen und Dienststelle der Strafverfolgungsbehörde, bei der das Ermittlungsverfahren wegen der Tat anhängig ist alternativ
- ☐ Bescheinigung der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Fachberatungsstelle über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die Person von Menschenhandel betroffen sein könnte und sich in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist befindet

3. Presse-/Medienberichterstattung über den Fall

- ☐ soweit vorhanden

4. Gutachten der Rechtsmedizin/Gewaltschutzambulanz

Nach körperlichen Gewalttaten sollte sobald wie möglich eine rechtsmedizinische Untersuchung erfolgen, kann aber auch einige Tage später noch sinnvoll sein.



Zu denken ist an eine solche Untersuchung bei Sexualstraftaten, Körperverletzungen, Einsatz von K.-o.-Tropfen etc. Aber auch bei Betroffenen von Zwangsarbeit, die sich nach Ende des Ausbeutungsverhältnisses häufig in körperlich schlechter und teilweise mangelernährter Verfassung befinden, kann ein solches Gutachten hilfreich sein.

Die Gutachten sind in der Regel kostenlos und dienen erst einmal der Beweissicherung in einer Form, die von den Gerichten anerkannt wird. Eine Strafanzeige muss hierbei NICHT erstattet werden.

Weitere Informationen für Betroffene und Behandler*innen sowie eine Ortssuche finden sich in der „[Online-Datenbank für Opfer von Straftaten](#)“ bzw. bei dem „[intelligenten Gewaltopfer-Beweissicherungs- und Informationssystem](#)“

HINWEIS: Bitte Antragsteller*innen zu diesem Termin begleiten. Die Untersuchung kann äußerst belastend sein.

5. Unterlagen zur Einkommenssituation

Zu den typischen Strategien des Menschenhandels gehört es, die tatsächliche finanzielle Situation der betroffenen Personen zu verschleiern. Dies betrifft insbesondere Fälle von Zwangsarbeit. Oft erhalten die Betroffenen gefälschte, unrichtige oder unvollständige Einkommensnachweise. Häufig werden Bankkonten auf ihren Namen eröffnet, auf die vermeintliche Gehaltszahlungen eingehen. Den tatsächlichen Zugriff auf diese Konten haben jedoch in der Regel ausschließlich die Täter*innen.

Im Bereich der Zwangsprostitution kann es zudem vorkommen, dass Betroffene zur Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) gezwungen werden. In solchen Fällen werden von den Täter*innen nicht selten Steuererklärungen in ihrem Namen abgegeben und sogar Steuern gezahlt, sodass nach außen der Eindruck entsteht, sie seien regulär beschäftigt oder selbstständig tätig und hätten ein eigenes Einkommen. In Wirklichkeit verfügen die Betroffenen jedoch nicht über diese(s) Einkommen, und es ist für sie häufig schwierig, die tatsächliche finanzielle Ausbeutung nachzuweisen. In diesen Fällen ist angeraten, die tatsächlichen Umstände und das diesbezügliche Vorgehen der Täter*innen in der eidesstattlichen Versicherung möglichst detailliert und konkret zu beschreiben.

Allgemein

- ☐ Kontoauszüge der letzten drei Monate (soweit Konto vorhanden)
- ☐ Gehaltsnachweise (soweit vorhanden)
- ☐ Darlehensverträge

Bei Selbstständigen/Freiberufler*innen

- ☐ letzte(r) Einkommensteuerbescheid(e)
- ☐ Einnahme-Überschuss-Rechnung
- ☐ Betriebswirtschaftliche Auswertung
- ☐ notfalls zur Vorlage anbieten: Kassenbücher/Belegeordner



Darlehensvertrag zur Überbrückung akuter Notlagen

- ☐ Nachweise erhaltener Darlehen/Zuwendungen

Betroffene, die keinerlei Einkommen haben, erhalten zur Überbrückung bis zur Leistungsgewährung häufig Spenden oder Darlehen von Fachberatungsstellen oder karitativen Einrichtungen. Es ist wichtig, nachzuweisen, dass die Person einerseits kein Einkommen hat, andererseits aber auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Einrichtungen für den Lebensunterhalt aufkommen. Daher ist es sinnvoll, zum Nachweis der Bedürftigkeit den Nachweis erhaltener Darlehen/Zuwendungen zu erbringen. Soweit Darlehen gewährt werden, sollten diese immer auch den Darlehenszweck (Überwindung einer schwerwiegenden finanziellen Notlage) sowie die Rückzahlungsmodalitäten enthalten.

6. Unterlagen zur Wohnsituation

- ☐ Miet-/Untermietvertrag
- ☐ Bescheinigung Aufnahme Frauenhaus
- ☐ Bescheinigung über geschützte Unterbringung
- ☐ Bescheinigung der Fachberatungsstelle, dass bisher keine gesicherte Unterkunft gefunden wurde und daher auf Hotel/Hostel zurückgegriffen wurde (in diesen Fällen immer (!) parallel auch ein *Eilverfahren* führen)
- ☐ Rechnung über bisherige Hotel- oder Hostalkosten seit der Tat

7. Unterlagen zur Krankenversicherung

- ☐ Mitgliedschaftsbescheinigung
- ☐ Kopie Antragstellung Aufnahme Krankenversicherung
- ☐ Unterlagen über ggfs. bestehende Forderungen der Krankenversicherung oder
- ☐ Privatrechnungen von Behandler*innen

8. Stellungnahme der Fachberatungsstelle

- ☐ Seit wann befindet sich die Person in Beratung?
- ☐ Wiedergabe der Tatschilderung der betroffenen Person im Erstkontakt
- ☐ *Muster: Bescheinigung der Fachberatungsstelle*

9. Hintergrundmaterial und rechtliche Grundlagen

Hintergrundmaterial

- *Bericht KOK-Rechtsberatungsstelle*

rechtliche Grundlagen

- *EU-Richtlinie* und *Europaratskonvention gegen Menschenhandel*
- *Legislativfahrplan: Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels (auf Englisch)*
(STRATEGY TOWARDS THE ERADICATION OF TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS – Q1)2021
- *BSG, Urteil vom 30.1.2013 – B 4 AS 54/12 R*
- *SG Hannover, Beschluss vom 31. März 2025 – S 66 VE 9/25 ER*



II. Muster und Vorlagen für die Praxis

1. Beispiel einer Bescheinigung einer Strafverfolgungsbehörde über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel



Die *Bezeichnung der Dienststelle* ist sachlich zuständig für die Bearbeitung von Delikten des Menschenhandels (*ggfs. angepasst um Sonderzuständigkeiten bspw. im Bereich der organisierten Kriminalität/Sexualstraftaten*).

Vorname Name hat gegenüber unserer Dienststelle einen Sachverhalt mitgeteilt, der Anlass gibt, davon auszugehen, dass *Vorname Name* Opfer eines Straftatbestandes des Menschenhandels geworden ist.

Es liegen damit konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass *Vorname Name* Opfer eines Straftatbestands des Menschenhandels geworden sein könnte.

→ Ein Musterbeispiel ist [hier](#) abrufbar.

2. Beispiel einer Bescheinigung der Strafverfolgungsbehörde über Aussage als Verletzte*r im Strafverfahren

Aktenzeichen: *XXX*

Ermittlungsverfahren gegen (*Name Beschuldigte*r oder: unbekannt*)

Straftat zum Nachteil von *Name Klient*in*

Vorname Name hat in dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § (§) *Nennung Paragraph(en) und Bezeichnung Straftat(en)* zu ihrem*seinem Nachteil am *XX.YY.ZZZZ* als Zeug*in ausgesagt.

→ Ein Musterbeispiel ist [hier](#) abrufbar.

3. Muster: Bescheinigung der Fachberatungsstelle

3.1 Vorstellung der Fachberatungsstelle und ihres Aufgabenkreises

Ziel und Aufgabe von *Name Fachberatungsstelle* ist die Beratung und Unterstützung von Personen, die von *Bezeichnung Arbeitsgebiet/Zielgruppe* betroffen sind.

Zeit und Ort des ersten Zusammentreffens mit der betroffenen/antragstellenden Person.

Vorname Name ist seit *Datum* in unserer Beratung. *Vorname Name* wurde von *Name/Einrichtung/Polizeidienststelle/andere Beratungsstelle* an uns verwiesen.



3.2 Angaben der betroffenen Person

Die Angaben der betroffenen Person sollten stets im Konjunktiv dargestellt werden.

FORMULIERUNGSBEISPIEL: A. berichtete hier, er sei am 03.02.2025 vom Zoll bei einer Razzia in München angetroffen worden, als Zeuge vernommen worden und vom Zoll an unsere Beratungsstelle verwiesen worden. Er sei Ende März 2023 nach Deutschland eingereist. Ihm sei ein Job in der Reinigung versprochen worden. Stattdessen habe er aber in einem Restaurant arbeiten müssen. Die Arbeitszeit habe bis zu 14 Stunden täglich betragen. Es habe keine freien Tage gegeben. Hierfür habe er nur einen Betrag von etwa 300 € erhalten sowie eine Unterkunft und Verpflegung. Die Unterkunft sei absolut verdreckt und überbelegt gewesen, es habe nicht einmal ausreichend Betten gegeben. Die Verpflegung habe aus zwei kleinen Mahlzeiten pro Tag bestanden. An mehreren Monaten sei auch gar kein Lohn ausgezahlt worden.

3.3 Informationen zur Situation

*Darstellung der allgemeinen Umstände des Deliktsbereichs, zu Strategien der Täter*innen etc., ohne dabei spekulativ zu sein.*

Allgemeine Expertise der Fachberatungsstelle zu gehäuftem Auftreten dieser Form von Straftaten im konkreten Bereich der Stadt.

FORMULIERUNGSBEISPIEL: Der Stadtteil Bahnhofsviertel ist nach unserer Expertise besonders häufig Tatort von Straftaten, wie A. hier schilderte. Allein im Jahr 2024 haben wir 21 Betroffene in der Beratung gehabt.

*Aus welchen Umständen sprechen nach der Schilderung der betroffenen Person konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Person von Menschenhandel betroffen sein könnte? Indikatoren gemäß der Liste aufzeigen und **KOK-Indikatorenliste** beifügen.*

3.4 Gefährdungs-/Risikoeinschätzung

Aktuelle oder drohende Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, durch wen? Durch einzelne Personen (Gewaltpotenzial?) oder Gruppe/Netzwerk? Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden? Ist eine geschützte Unterbringung notwendig, ggfs. in einem anderen Bundesland?

3.5 Konkrete (eigene) Beobachtungen der Fachberater*innen

Detaillierte Beschreibungen von Anzeichen von Gewalt, Belastung, Erschöpfung und des Allgemeinzustands einfügen.

FORMULIERUNGSBEISPIEL: H. wirkte im Rahmen des Erstgesprächs sehr belastet. Sie war sehr mager und zeigte Anzeichen großer Erschöpfung. So drohte sie während des Gesprächs einzuschlafen, weshalb die Beratung erst in einem zweiten Termin fortgesetzt werden konnte.



3.6 Psychosoziale/sozialpädagogische Einschätzung der Lebens- und Gesundheitssituation der betroffenen Person, (ggfs.) Belastungsfaktoren

FORMULIERUNGSBEISPIEL: Aufgrund der Gefährdungslage musste L. die eigene Wohnung verlassen.

L. ist nach Ende des Zwangs- und Ausbeutungsverhältnisses nun vollständig ohne Unterkunft. Sie verfügt weder über eine Krankenversicherung noch über ausreichende Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.

Wichtig ist, dass keine medizinischen Diagnosen gestellt oder weitergegeben werden, die nicht (fach-)ärztlich gesichert sind.

3.7 Abgeleitete Maßnahmen

Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen

FORMULIERUNGSBEISPIELE: Aufgrund der geschilderten Gewalt haben wir A. angeraten, sich zunächst in der Gewaltschutzambulanz rechtsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchung dort fand am 20.10.2025 statt. Das rechtsmedizinische Gutachten wird nachgereicht.

Aufgrund des schlechten Allgemeinzustands haben wir L. angeboten, sie zunächst zu einer ärztlichen Behandlung zu begleiten. Der Befundbericht ist den Unterlagen beigelegt.

Aufgrund der akuten Bedrohungssituation wurde M. von uns geschützt untergebracht.

H. wird mit unserer Unterstützung in Kürze eine anwaltliche Beratung erhalten, damit sie in die Lage versetzt wird, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie wegen der Taten des Menschenhandels mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren kann. Daneben ist jedoch auch noch eine Risikoeinschätzung für ihre Familie notwendig, da nicht auszuschließen ist, dass sich das Täter*innennetzwerk aus Rache gegen die Familie wendet.

Wir konnten A. zwischenzeitlich aus Spenden mit Lebensmittelgutscheinen und einer Grundausstattung an Kleidung versorgen. Über weitere Mittel, aus denen A sich zukünftig versorgen könnte, verfügen wir jedoch nicht.

Zur Überwindung der akuten Notlage hat unser Fachberatungsstelle L. ein zinsloses, rückzahlungspflichtiges Darlehen gewährt. Der Darlehensvertrag ist beigelegt.



PRAXISBEISPIEL EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG: In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich, Maria Popa, 20.01.1990, geboren in Bukarest (Rumänien), hiermit an Eides statt.

Unter dem Versprechen, in Deutschland als Erntehelferin sozialversicherungspflichtig beschäftigt zu werden, wurde ich nach Deutschland gelockt. Ende Mai letzten Jahres war die*der Vermittler*in zu mir gekommen und hat mir gesagt, ich könnte von Juni bis August in einem Betrieb als Erntehelferin arbeiten. Für einen Tag Arbeit sollte ich 120 € erhalten. Davon würden dann noch Kost und Logis in Höhe von 20 € abgezogen. Hiermit war ich einverstanden. Ich sollte einen festen Arbeitsvertrag bekommen, den Entwurf hat man mir sogar gezeigt.

Als ich in Brandenburg ankam, wurde ich von dem Täter aber gezwungen, meinen Pass auszuhändigen. Sollte ich dies nicht tun, so wurde mir mit Schlägen gedroht. Mir wurde dann befohlen, nicht bei der Ernte zu helfen, sondern im Haushalt zu arbeiten. Ich habe jeden Tag von 7 Uhr morgens bis 20 Uhr arbeiten müssen. Einen freien Tag hatte ich nicht. Ich durfte auch nicht zum Arzt, als ich krank war. Für meine Arbeit habe ich im Monat Juni insgesamt 300 € erhalten, im Juli nur 200 €. Im August gar nichts. Ich habe protestiert, aber das hat nichts genützt. Mir wurden Papiere vorgelegt, die ich unterschreiben sollte, obwohl ich nicht verstanden habe, was darinstand. Als ich mich erst weigerte, wurde mir gesagt, dass etwas Schlimmes passieren würde. Daher hatte ich Angst.

Ich habe mich nicht getraut, mich dagegen zur Wehr zu setzen, weil ich Angst vor den Konsequenzen hatte. Ich konnte kein Deutsch und wusste nicht, an wen ich mich wenden könnte. Erst vor Kurzem hat mich eine Landsfrau, die ich zufällig auf der Straße traf und um Hilfe bat, auf das Angebot der Fachberatungsstelle aufmerksam gemacht. Meinen Pass konnte ich nicht mitnehmen. Ich weiß nicht, wo der ist.

Ich habe keinerlei Ersparnisse und weiß nicht, wovon ich jetzt leben soll. In den letzten Tagen habe ich Spenden von einer karitativen Einrichtung erhalten, damit ich wenigstens das Notwendigste habe.

Impressum

Herausgeber: Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel – KOK e.V.

Lützowstr.102-104
Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin

Tel.: 030 / 263 911 76
E-Mail: info@kok-buero.de

Autorin: Katrin Kirstein, Rechtsanwältin
Redaktion: Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel – KOK e.V.
Grafische Gestaltung und Satz: Yvonne Tamme

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.